

19. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Gemeinde/Ortsteil: Gemeinde Rielasingen-Worblingen
Änderung: Darstellung Sonderbaufläche - Feuerwehr,
Fläche: ca. 1,8 ha

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen möchte auf einem lange brach gelegenen Grundstück die Errichtung der Atemschutzübungsstrecke für den Landkreis Konstanz sowie die Umsiedlung des örtlichen Feuerwehrgerätehauses ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet I – 6. Änderung" hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung der Ansiedlung der Feuerwehreinrichtungen am 18.11.2020 eingeleitet.

Mit der parallelen Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Ansiedlung der Atemschutzstrecke für den Landkreis Konstanz und die Umsiedlung der Feuerwehr der Gemeinde Rielasingen-Worblingen geschaffen werden. Das Grundstück der ehemaligen Verladestation verfügt über eine ausreichende Flächengröße sowohl für die örtliche Feuerwehr als auch für die geplanten Einrichtungen des Landkreises Konstanz (Atemschutz Übestrecke und zentrales Feuerwehrservicezentrum). Beide Einrichtungen mit den dazugehörigen Funktionen können im geplanten Sondergebiet-Feuerwehr angesiedelt werden und sich ergänzen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Straßen (Robert-Bosch-Straße, Carl-Benz-Straße, Max-Eyth-Straße und Zeppelinstraße) an das (über-)örtliche Straßensystem.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) im Verfahren zur 19. Änderung FNP 2020 hat vom 19.04.2021 bis 21.05.2021 stattgefunden, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 26.07.2021 bis 27.08.2021. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte in Singen, Steißlingen, Volkertshausen vom 26.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021, in Rielasingen-Worblingen vom 12.07.2021 bis 13.08.2021.

Es wurden Anregungen zur Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Immissionsschutz vorgetragen, darüberhinaus liegen Anmerkungen, die sich auf Umweltbelange und Festsetzungen im Bebauungsplan beziehen, vor. Das Plangebiet ist bereits im FNP 2020 der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen als Gewerbliche Baufläche, wirksam seit dem 24.11.2010, dargestellt. Eine Besiedlung der Fläche war bereits vorgesehen. In diesem Planverfahren geht es lediglich darum, die tatsächlich geplante Nutzung „Sondergebiet Feuerwehr“ darzustellen. Auf der Ebene der Bebauungsplanung ist eine gutachterliche Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz / zur Geräuschimmissionsprognose erarbeitet, die dieser Flächennutzungsplanung zur öffentlichen Auslegung als Anlage beigefügt wurde. Möglichen Lärmimmissionen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes mit entsprechenden Festsetzungen entgegengewirkt. Der Flächennutzungsplan mit der Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung kann aufgrund des Darstellungsmaßstabes von 1:10.000 keine konkreten Detailplanungen darstellen. Eingriffe und konkrete Ausgleichsmaßnahmen für die Entwicklungen im Plangebiet werden auf der

Ebene der nachgeordneten Bebauungsplanung erfasst, geprüft und gegebenenfalls mit Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Ebenso ist auf der Ebene der Bebauungsplanung ein detaillierter Umweltbericht mit konkreten Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Diese finden gegebenenfalls in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Berücksichtigung.

Der Feststellungsbeschluss ist nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen am 02.12.2021 in öffentlicher Sitzung im Gemeinsamen Ausschuss gefasst worden. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 04.04.2022, die Wirksamkeit ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 27.04.2022 gegeben.

Verfahren

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB und BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM 30.03.2021
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB und FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB in Singen, Steißlingen und Volkertshausen	VOM 19.04.2021 BIS 21.05.2021
in Rielasingen-Worblingen	VOM 26.07.2021 BIS 27.08.2021
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM 12.07.2021 BIS 13.08.2021
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	VOM 26.07.2021 BIS 27.08.2021 AM 02.12.2021